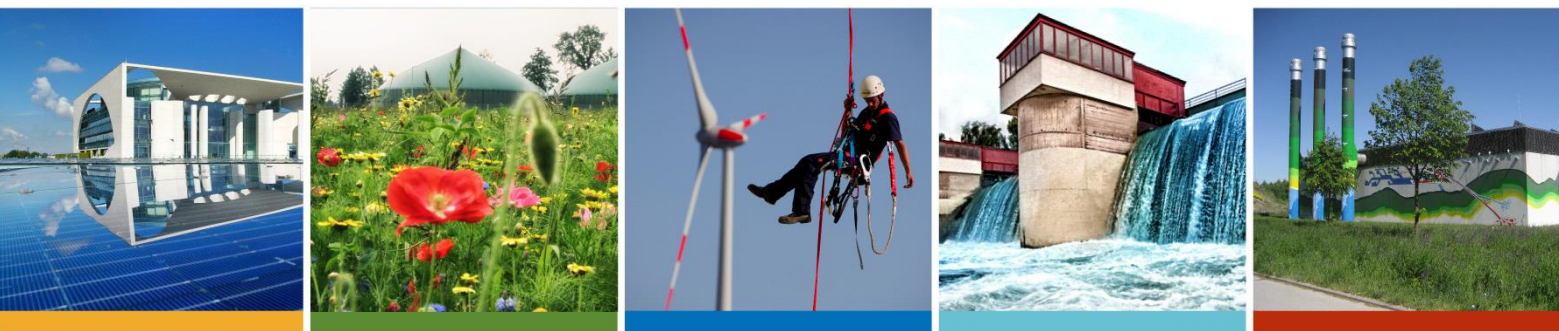


## **BEE-Stellungnahme**

zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der  
Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)  
vom 27.09.2018

Berlin, 12. Oktober 2018



## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
Kommentare zum Verordnungsentwurf .....	2
Ad. 25 Übergangsbestimmungen .....	2
Ad. 2 b) Streichung „für die Erzeugung von Strom“ bei der Betreiberdefinition .....	3
Ad. 2 d) bb) und cc) – Entfall des Wortes „einheit“ .....	3
Ad. 13 a) Massive und ungerechtfertigte Privilegierung fossiler Einheiten .....	3
Ad. – Tabelle II. 2.4.4.1 Gaserzeugungskapazität .....	3

## Präambel

Folgend nehmen wir zu dem Referentenentwurf „Verordnung zur Änderung der MarktstammdatenregisterV (MaStRV)“ vom 27.09.2018 Stellung. Die Novellierung der Verordnung war schon deshalb notwendig geworden, weil aufgrund der großen Herausforderungen das Marktstammdatenregister erst später als geplant online gehen wird. Bis zum Start des Marktstammdatenregisters mussten und müssen die Meldungen über die Systeme des Anlagenregisters bzw. des PV-Meldeportals erfolgen. Über die Systeme des Anlagenregisters konnten und können aber nicht alle Daten, die von der derzeit gültigen MaStRV abgefragt werden, übermittelt werden.

Wir gehen davon aus, dass soweit Informationen nicht übermittelt werden konnten, sichergestellt ist, dass Akteure zwei Jahre Zeit haben, um die Informationen zu berichtigen und nachzutragen. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir um eine ausdrückliche Nachricht.

Unsere Kritik an dem Entwurf bezieht sich zum einen darauf, dass bei manchen Erzeugungsarten das Credo des Vertrauensschutzes sehr hoch gehalten wird, während bei anderen Akteuren ohne eine energiewirtschaftliche Rechtfertigung fast schon Betriebsgeheimnisse offenbart werden müssen. Zum anderen wird bei Biogas eine unmöglich zu erfüllende Pflicht formuliert, an der energiewirtschaftlich offensichtlich kein Interesse besteht.

## Kommentare zum Verordnungsentwurf

### Ad. 25 Übergangsbestimmungen

Mit Änderung des § 25 des RefE zur Verordnung zur Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV), soll die ursprüngliche Meldefrist von 24 Monaten grundsätzlich wiederhergestellt werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Bundesverband Erneuerbare Energien hatte bereits im April in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die eingeräumten Fristen von 2 Jahren trotz des verspäteten Starts des Webportals gewährleistet werden müssen.

Anlagen deren Inbetriebnahme Zeitpunkt zwischen Inkrafttreten der Verordnung am 01.07.2017 und dem Start des Webportals liegen, sollten ausreichende Fristen eingeräumt werden, die noch fehlenden Daten nachzutragen. Anlagenbetreiber sollten diese Nachmeldungen mindestens innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Start des Webportals vornehmen dürfen.

### Ad. 2 b) Streichung „für die Erzeugung von Strom“ bei der Betreiberdefinition

Der BEE weist darauf hin, dass die Nutzung einer Anlage keine klare Definition der Betreibereigenschaft ermöglicht. Eine Anlage kann auf mehreren Ebenen genutzt werden. Die Streichung des Stromerzeugungserfordernisses macht die Unterscheidung nicht leichter, da es Fälle geben kann, in denen eine Anlage von einer Person zur Wärmeerzeugung und von einer anderen zur Strombereitstellung genutzt wird.

### Ad. 2 d) bb) und cc) – Entfall des Wortes „einheit“

Es verwundert, dass bei den Erzeugungseinheiten jegliche Einzeleinheit gespeichert werden soll, was sehr differenzierte Rückschlüsse zulässt, wohingegen es auch bei riesigen Speichern nur auf Gesamteinheiten ankommen soll.

### Ad. 13 a) Massive und ungerechtfertigte Privilegierung fossiler Einheiten

Es soll geregelt werden, dass Betreiber von mehreren Stromerzeugungseinheiten aus Vertraulichkeitsgründen verlangen dürfen, dass die Veröffentlichung zu ihren Einheiten zusammengefasst erfolgt, sofern die Einheiten über einen oder mehrere gemeinsame Netzanschlusspunkte mit einem Netz verbunden sind. Für Einheiten, die zu EEG- und KWK-Anlagen gehören, soll diese Regelung jedoch nicht anzuwenden sein.

Es ist nicht einzusehen, warum Betreiber von konventionellen Kraftwerken, die aus mehreren Einheiten bestehen (wie z.B. das Braunkohlekraftwerk Jänschwalde, das aus sechs Einzelblöcken je 500 MW besteht), mehr Vertrauensschutz zugestanden wird, als Betreibern von EEG-Anlagen, die sogar Auskunft über die Erzeugung des verwendeten Energieträgers geben sollen.

Da hier keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich ist, stellt sich die Frage, ob die Privilegierung fossiler Anlagen und die daraus folgende Benachteiligung von EEG- und KWK-Anlagen als Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) ausgelegt werden kann.

### Ad. – Tabelle II. 2.4.4.1 Gaserzeugungskapazität

Im Rahmen der Anhörung zum Marktstammdatenregister wurde eigentlich darüber Einigkeit erzielt, dass die Angabe der Gaserzeugungskapazität weder Sinn macht noch möglich ist. Zudem gehört die sich in jedem Zeitraum ändernde Gaserzeugungskapazität nicht zu den Bestandsdaten. Völlig offen ist, welche energiewirtschaftliche Bedeutung die Information überhaupt haben soll. Darüber hinaus fragt man sich, warum energiewirtschaftlich viel spannendere Daten zu den Energieträgern im Hinblick auf fossile Einheiten (Kohlebevorratung etc.) nicht angegeben werden sollen.

Was soll die „Gaserzeugungskapazität“ überhaupt sein? (Beispiel: Biogasanlagen)

Die Gaserzeugungskapazität hängt ab von

- der konkreten Anlage,
- der Temperatur,
- dem optimalen Substrateinsatz,
- dem optimalen Betriebsmitteleinsatz,
- dem optimalen Gesundheitszustand der Bakterien und
- vielem mehr.

Unklar ist auch auf welchen Temperaturzustand es bei der Ermittlung ankommen soll und welches „Gas“ genau gemeint ist. Völlig undefiniert bleibt zudem, wie die konkrete Genehmigungssituation eine Rolle spielen soll.

Im Ergebnis ist es daher nicht möglich, die Gaserzeugungskapazität zu ermitteln.

Soweit entgegen dem Verordnungstext auf die genehmigungsrechtliche Situation abgestellt werden soll, ist darauf hinzuweisen, dass in vielen Genehmigungsbescheiden dazu keine Festlegungen getroffen werden, bzw. lediglich Höchstwerte angegeben werden.

**Kontakt:**

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

Bernhard Strohmayer  
Referent für Energiemärkte und Mobilität  
030 275 81 70-22  
[bernhard.strohmayer@bee-ev.de](mailto:bernhard.strohmayer@bee-ev.de)

René Walter  
Referatsleitung Energierecht und -handel  
+49 (0)8161 98 46 74  
[rene.walter@biogas.org](mailto:rene.walter@biogas.org)